

# Leistungsbewertungen in der Schule

## Der Rechtsrahmen für Lehrer und rechtliche Reaktionsmöglichkeiten für Eltern und Schüler

*von Rechtsanwalt [Georg Brüggem](#), Staatsminister a.D.  
Tel.: 0351 - 56 33 00, E-Mail: [brueggen@brueggen-ra.de](mailto:brueggen@brueggen-ra.de)*

*Inhaltsverzeichnis:*

1. Arten der Bewertung .....	3
2. Die Bewertung einzelner Unterrichtsleistungen.....	3
2.1. Einzelnoten im Laufe eines Schuljahrs.....	3
2.2. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten gegen Einzelnoten bei schulischen Einzelleistungen .....	4
2.2.1 Rechtsmittel.....	4
2.2.2 Rechtsbehelf .....	4
3. Fachnoten bzw. Zeugnisnoten.....	5
3.1. Fachnoten in den Zeugnissen .....	5
3.2. Zuständigkeit .....	5
3.3. Rechtlicher Rahmen .....	5
3.4. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten.....	6
3.4.1. Rechtsmittel.....	6
3.4.2. Rechtsbehelf .....	7
4. Zeugnisse .....	7
4.1. Rechtlicher Rahmen .....	7
4.2. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten.....	8
4.2.1. Rechtsmittel.....	8
4.2.2. Rechtsbehelf .....	8
5. Abschlussprüfungs- und Versetzungsentscheidungen.....	8
5.1 Nichtversetzung .....	8
5.2 Abschlussprüfungsentscheidung.....	9
6. Grenzen der gerichtlichen Kontrolle bei Leistungsbewertungen.....	9
7. Einstweiliger Rechtsschutz bei Nichtversetzungsentscheidungen .....	10

## 1. Arten der Bewertung

Die Leistungsbewertung in der Schule erfolgt in verschiedenen Formen und knüpft an verschiedene Sachverhalte an bzw. trifft unterschiedliche Aussagen. Vorliegend wird zwischen

- [Leistungsbewertung einzelner schulischer Leistungen](#) (Einzelnoten),
- [Fachnoten](#) (in Zeugnissen),
- [Zeugnissen](#) und
- [Abschlussprüfungs- und Versetzungsentscheidungen](#)

differenziert, weil die unterschiedlichen Formen der Leistungsbewertungen rechtlich zum Teil unterschiedlich zu beurteilen sind.

## 2. Die Bewertung einzelner Unterrichtsleistungen

### 2.1. Einzelnoten im Laufe eines Schuljahrs

Klassenarbeiten/Klausuren, Referate, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Vorträge und mündliche oder auch praktische Unterrichtsbeiträge werden in der Schule bewertet. Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegen in der Verantwortung der beteiligten Lehrer. Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen. Schriftliche Leistungen sind insbesondere Klassenarbeiten und Klausuren. Eine Bewertung mündlicher oder praktischer Leistungen hat in pädagogisch sinnvollen Zeitabständen zu erfolgen. Es werden in der Regel mindestens zwei Bewertungen mündlicher oder praktischer Leistungen im Schulhalbjahr vorgenommen. Dem Schüler ist die erteilte Note jeweils bekannt zu geben. Der Fachlehrer hat zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird. Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden Kriterien muss der Fachlehrer den Schülern und, soweit die Schüler nicht volljährig sind, ihren Eltern darlegen. Der Fachlehrer muss dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen angeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben. Klassenarbeiten und andere schulische Leistungen geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, das heißt nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung, Systematisierung und Anwendung angesetzt werden und sollen sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.

Hausaufgaben müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und müssen so gestellt werden, dass sie von den Schülern selbstständig und in angemessener

.../4

Zeit bewältigt werden können. Dies gilt auch für die Erteilung von Hausaufgaben über die Ferien. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

Der Schüler soll durch die Bewertung seiner Einzelleistung seine Stärken und Schwächen erkennen und der Lehrer soll den Förderbedarf seiner jeweiligen Schüler feststellen. Die Leistungsbewertung ist folglich primär nicht auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen ausgerichtet. Die genannten Leistungsbewertungen sind daher auch keine Verwaltungsakte<sup>1</sup>. Denn Verwaltungsakte setzen gem. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Außenwirkung der Maßnahme voraus, um die es geht. Fehlt es an der erforderlichen Außenwirkung, dann kann auch kein Verwaltungsakt vorliegen.

## **2.2. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten gegen Einzelnoten bei schulischen Einzelleistungen**

### **2.2.1 Rechtsmittel**

Rechtsmittel sind spezielle Rechtsbehelfe, die den sog. Suspensiveffekt (die angegriffene Entscheidung wird solange nicht wirksam, bis über das Rechtsmittel abschließend entschieden ist) und den Devolutiveffekt (die Entscheidung über das Rechtsmittel trifft eine höhere Instanz als die Entscheidungsbehörde) auslösen.

Weil die genannten Leistungsbewertungen von einzelnen schulischen Leistungen kein Verwaltungsakt sind, können sie, wenn überhaupt, allenfalls mit einer sog. Leistungsklage<sup>2</sup> angegriffen werden. In der Regel fehlt es aber für eine solche Klage am Rechtsschutzbedürfnis des Klägers<sup>3</sup>, so dass Klagen oder Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes in der Regel aussichtslos sind.

### **2.2.2. Rechtsbehelf**

Die Beschwerde gegen eine Einzelnote ist eine Fachaufsichtsbeschwerde. Sie ist an den Schuldirektor zu richten, der für die Einhaltung einer korrekten Notengebung an seiner Schule zuständig ist<sup>4</sup>. Das Beschwerderecht ist als Ausdruck des Petitionsrechts (Art. 17 GG) ein Grundrecht. Die Beschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf mit dem Ziel, dass der Direktor die beanstandete Notengebung aufhebt oder abändert. Aus der Einlegung der Beschwerde erwächst der zuständigen Beschwerdestelle die Pflicht, sich sachlich mit dem Inhalt der Beschwerde auseinanderzusetzen. Die Entscheidung des Direktors muss die sachliche Prüfung erkennen lassen und deutlich machen, ob und ggf. in welcher Weise es zu einer Ände-

---

<sup>1</sup> *Budach* in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 15, Rdnr. 118; vgl. *Niehues* (1994) Rdnr. 379; *Heckel/Avenarius* Tz. 26 321, *Zimmerling/Brehm* Rdnr. 992;

<sup>2</sup> *Heckel/Avenarius* Tz. 34 322;

<sup>3</sup> *Budach* in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 15, Rdnr. 118;

<sup>4</sup> Vgl. hierzu <sup>4</sup> *Brüggen* in: *Schulrecht* 2007, S. 224, 225;

rung der Sachlage kommen wird. Entscheidet der Direktor falsch oder gar nicht, so kann hiergegen eine Fachaufsichtsbeschwerde und/oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Direktor bei der Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden.

### **3. Fachnoten bzw. Zeugnisnoten**

#### **3.1. Fachnoten in den Zeugnissen**

Zur Ermittlung der Fachnoten in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen wird die Endnote aus den schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen für die zurückliegende Zeit gebildet. Der Gesamtbewertung der in den Klassenarbeiten erbrachten Leistungen kommt gegenüber der Gesamtbewertung der erbrachten übrigen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen in der Regel ein höheres Gewicht zu.

Halbjahresinformationen (auch Zwischenzeugnisse genannt) sind Mitteilungen an die Eltern, die über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand nach dem ersten Schulhalbjahr informieren. Halbjahresinformationen werden in der Regel am letzten Schultag des Schulhalbjahres ausgegeben. Sie enthalten die Noten in den einzelnen Fächern sowie die Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung, wobei auch Noten mit Notentendenzen ausgewiesen werden können.

#### **3.2. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Es können die Fachlehrer sein oder die Lehrerkonferenzen in Gestalt der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz.

#### **3.3. Rechtlicher Rahmen**

Für den rechtlichen Rahmen kommt es auf die Frage an, ob eine Note im konkreten Einzelfall eine rechtlich selbstständige Note ist oder ein rechtlich unselbstständiger Teil eines Zeugnisses oder eine unselbstständige Entscheidungsgrundlage für eine Entscheidung der Schule ist.

In welchen Fällen eine Note nach ihrem objektiven Sinngehalt eine Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen darstellt, kann nicht abstrakt und allgemein definiert werden. Die Beantwortung dieser Frage hängt vielmehr davon ab, ob die Note nach der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung rechtlich gesehen eine selbstständige oder unselbstständige Bedeutung hat und ob nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder der tatsächlichen Ausgestaltung der Ausbildung und Prüfung durch die Schule unmittelbar durch die in Rede stehende Note Rechtspositionen des Prüflings bzw. Schülers betroffen werden.

Eine Note hat damit nicht zwangsläufig schon deswegen den Rechtscharakter eines Verwaltungsaktes, wenn sie Auswirkungen auf die Erteilung oder Nichterteilung eines Abschlusses

.../6

hat. In der Regel ist in diesen Fällen vielmehr das nach § 35 Satz 1 VwVfG erforderliche Merkmal der Regelung eines Einzelfalls mit unmittelbarer Rechtswirkung zu verneinen. Eine Note hat nämlich rechtlich gesehen keine selbstständige oder nur mittelbare Bedeutung, wenn nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine gesonderte Entscheidung der Schule über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ausbildung oder Prüfung bzw. einer Versetzung vorgesehen ist (so z.B. im Freistaat Sachsen) und die Note (lediglich) Grundlage dieser Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen ist. In diesen Fällen enthält allein der Bescheid der Behörde, mit welchem dem Schüler bzw. Prüfling mitgeteilt wird, er habe die Prüfung in bestimmter Weise bestanden oder nicht bestanden bzw. er werde versetzt oder nicht versetzt, eine rechtliche Regelung. Daher ist nur dieser Bescheid, also das Zeugnis, ein selbstständig anfechtbarer Verwaltungsakt.

Ob dagegen eine nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Abschluss nicht relevante, sondern rechtlich selbstständige Note, wie z.B. die erforderliche unmittelbare Rechtswirkung auf Rechtspositionen des Schülers bzw. Prüflings hat, richtet sich maßgeblich danach, ob und inwieweit sie für seine weitere Schullaufbahn erheblich ist oder über den Schulbereich hinausgehend ohne weiteres Zutun der Behörde die Rechtsstellung des Prüflings ändert. Letzteres ist nach dem in der Grundrechtslehre herrschenden gegenüber dem klassischen Eingriffsbegriff erweiterten Verständnis des Eingriffs bereits dann der Fall, wenn die Note tatsächliche Auswirkungen auf das künftige Berufsleben des Schülers bzw. Prüflings hat, weil auch tatsächliche Auswirkungen auf die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung bereits einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG) darstellen.

Eine rechtlich selbstständige Note hat dann i. S. d. § 35 Satz 1 VwVfG unmittelbare Rechtswirkung auf die Berufsfreiheit des Schülers bzw. Prüflings, wenn sie seine Chancen im Berufsleben verbessert oder verschlechtert. In diesem Fall liegt ein unmittelbarer Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit vor, weil die Note ebenso wie ein Abschluss- und Prüfungszeugnis sowohl für den Zugang zu einem Beruf als auch für das weitere berufliche Fortkommen erheblich sein kann. Dies kann zum Beispiel bei einer Note in dem Fach Englisch auf dem Berufsschulabgangszeugnis der Fall sein.

### **3.4. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten**

#### **3.4.1. Rechtsmittel**

Rechtsmittel sind spezielle Rechtsbehelfe, die den sog. Suspensiveffekt (die angegriffene Entscheidung wird solange nicht wirksam, bis über das Rechtsmittel abschließend entschieden ist) und den Devolutiveffekt (die Entscheidung über das Rechtsmittel trifft eine höhere Instanz als die Entscheidungsbehörde) auslösen.

Die Reaktionsmöglichkeiten hängen von der Qualifizierung der Zeugnisnote als rechtlich unselbstständig (Regelfall) oder als rechtlich selbstständige Regelung in Gestalt eines Verwaltungsakts (Ausnahme) ab. Im Ausnahmefall kann eine Zeugnisnote als Verwaltungsakt angegriffen werden. In diesen Fällen empfiehlt es sich, beides anzugreifen, das Zeugnis und die Einzelnote. Würde nur das Zeugnis angegriffen, könnte die Fachnote in Bestandskraft erwachsen und dadurch nicht mehr angriffsfähig sein.

Im Normalfall ist die Fachnote aber unselbstständiger Teil des Zeugnisses. Sie kann dann nicht selbstständig mit einem Rechtsbehelf angegriffen werden. Widerspruch bzw. Klage müssen gegen das Zeugnis bzw. gegen die im Zeugnis zum Ausdruck kommende weitere Entscheidung der Schule (z.B. Nichtversetzungsentscheidung) gerichtet werden, um auf diesem Wege die Überprüfung der Note als unselbstständigen Teil des Zeugnisses zu erreichen (vgl. hierzu die weitere Darstellung weiter unten unter Ziffer 4). Die richtige Klageart ist in diesen Fällen die Verpflichtungsklage. Der einstweilige Rechtsschutz richtet sich nach § 123 VwGO.

### 3.4.2. Rechtsbehelf

Die Beschwerde gegen eine oder mehrere Einzelnoten auf dem Zeugnis ist eine Fachaufsichtsbeschwerde. Sie ist an den Schuldirektor zu richten, der für die Einhaltung einer korrekten Notengebung an seiner Schule zuständig ist<sup>5</sup>. Das Beschwerderecht ist als Ausdruck des Petitionsrechts (Art. 17 GG) ein Grundrecht. Die Beschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf mit dem Ziel, dass der Direktor die beanstandete Notengebung aufhebt oder abändert. Aus der Einlegung der Beschwerde erwächst der zuständigen Beschwerdestelle die Pflicht, sich sachlich mit dem Inhalt der Beschwerde auseinanderzusetzen. Die Entscheidung des Direktors muss die sachliche Prüfung erkennen lassen und deutlich machen, ob und ggf. in welcher Weise es zu einer Änderung der Sachlage kommen wird. Entscheidet der Direktor falsch oder gar nicht, so kann hiergegen eine Fachaufsichtsbeschwerde und/ oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Direktor bei der Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden.

## 4. Zeugnisse

### 4.1. Rechtlicher Rahmen

Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden, die den vom Schüler erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende eines Schuljahres dokumentieren. Die Jahreszeugnisse werden in der Regel am letzten Schultag des Schuljahres ausgegeben. Sie enthalten Noten über die Leistungen in den einzelnen Fächern sowie Noten über das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit und die Ordnung während des ganzen Schuljahres. Zeugnisse werden in den verschiedensten Formen erteilt: Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse, Überweisungszeugnisse, Halb-

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu *Brüggen* in: Schulrecht 2007, S. 224, 225;



jahreszeugnisse und Versetzungszeugnisse<sup>6</sup>. Ob ein Abschluss oder ein Abgangszeugnis erteilt wird, hängt davon ab, ob das Bildungsziel erreicht wurde. Wurde der Abschluss erreicht, wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Wurde der Abschluss nicht erreicht, wird ein Abgangszeugnis erstellt. Halbjahreszeugnisse und Versetzungszeugnisse werden zur Hälfte des Schuljahres bzw. am Ende des Schuljahres erteilt. Wenn mit dem Zeugnis eine Qualifikation verbunden ist, wie die Feststellung der Versetzung bzw. Nichtversetzung oder ein Abschluss oder wenn der Zugang zu einem Bildungsgang von Mindestnoten in bestimmten Fächern abhängt, wird teilweise den Zeugnissen Verwaltungsaktqualität zugemessen<sup>7</sup>. Dies ist im Ergebnis aber zu undifferenziert. Nicht das Zeugnis führt die Rechtsfolge der Versetzung oder Nichtversetzung herbei, sondern die Versetzungs- oder Nichtversetzungsentscheidung der Schule. Diese Entscheidung ist ein Verwaltungsakt wie unten unter Ziffer 5 dargestellt.

## 4.2. Rechtliche Reaktionsmöglichkeiten

### 4.2.1. Rechtsmittel

Zeugnisse stellen nach wohl zutreffender Ansicht keine Verwaltungsakte dar. Gleichwohl kann es im Einzelfall empfehlenswert sein, die Zeugnisse zusammen mit dem eigentlichen Verwaltungsakt (im Ausnahmefall Einzelnoten und im Regelfall Nichtversetzungsentscheidungen) anzugreifen (es wird ergänzend auf die Ausführungen zu Ziffer 5 verwiesen). Die richtige Klageart ist in diesen Fällen die Verpflichtungsklage und der einstweilige Rechtsschutz richtet sich nach § 123 VwGO.

### 4.2.2. Rechtsbehelf

Es wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer 3.4.2. verwiesen.

## 5. Abschlussprüfungs- und Versetzungsentscheidungen

### 5.1 Nichtversetzung

Das OVG Koblenz würdigte in seinem Urteil aus dem Jahr 1954 die Entscheidung einer Klassenkonferenz über die Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse als eine pädagogische Maßnahme, die grundsätzlich nicht als ein im Verwaltungsrechtswege anfechtbarer Verwaltungsakt angesehen werden könne. Etwas anderes sollte nur gelten, wenn die Versagung der Versetzung überhaupt nicht von erzieherischen Erwägungen getragen sei, sondern lediglich dem Zwecke einer Benachteiligung des Schülers diene. Dieselbe Maßnahme würde daher je nach ihrer Begründung in der Mehrzahl der Fälle eine erzieherische Maßnahme innerhalb der Anstaltsgewalt (Anm. d. Verf: die Schule als Teil eines besonderen Gewaltverhältnisses wird heute nicht mehr vertreten), in besonderen Fällen aber ein Verwaltungsakt sein. Ob aber eine Maßnahme als Verwaltungsakt zu würdigen ist, muss nach ihrer Wirkung, nicht nach ihrer Begründung entschieden werden. Die Versagung der Ver-

---

<sup>6</sup> Budach in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 15, Rdnr. 124;

<sup>7</sup> Vgl. Budach a.a.O;



setzung bewirkt die Verschiebung der Erreichung des Schulzieles und damit der Beendigung des Rechtsverhältnisses um ein Jahr und betrifft daher den Rechtskreis des Schülers. Sie muss daher als eine Maßnahme, die einen Einzelfall auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts regelt, als ein im Verwaltungsrechtswege anfechtbarer Verwaltungsakt angesehen werden. Sind die Gründe, auf welchen die Versagung der Versetzung beruht, frei von Rechtsfehlern, so ist die Klage nicht unzulässig, sondern unbegründet.

## 5.2 Abschlussprüfungsentscheidung

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung (Abitur, Mittlere Reife etc.) oder Zwischenprüfung sowie die Gesamtnote bzw. der Vermerk über die erworbene Qualifikation stellen einen Verwaltungsakt dar<sup>8</sup>. Die Prüfungsentscheidung kann daher angegriffen werden. Kommt einzelnen Noten auf dem Abschlusszeugnis ausnahmsweise eine selbstständige Wirkung zu, müssen diese ggf. mit angegriffen werden. Im Übrigen gilt: Dadurch, dass die Prüfungsentscheidung angefochten wird, kommt es zu einer Überprüfung der Einzelnoten, die der Entscheidung der Schule zugrunde liegen.

## 6. Grenzen der gerichtlichen Kontrolle bei Leistungsbewertungen

Schulischen Leistungsbewertungen liegt eine fachlich-pädagogische Einschätzung der Leistungen der Schüler bzw. ggf. auch deren Eignung zugrunde. Diese ist zwar rechtlich in vollem Umfang nachprüfbar. Gleichwohl liegen die Schwierigkeiten in der Regel im Tatsächlichen. Auf jeden Fall darf die Beurteilung nicht gegen allgemein anerkannte Beurteilungsgrundsätze verstoßen. Der Beurteilungsspielraum, der dem Lehrer zukommt, erstreckt sich auch auf die Auswahl der Prüfungsfragen und des Prüfungsstoffs. Aber auch hier müssen die allgemeinen Grundsätze beachtet werden. Insbesondere dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalte einer Leistungsentscheidung zugrunde gelegt werden oder sachfremde Erwägungen angestellt werden, so dass die Bewertung willkürlich erscheint<sup>9</sup>.

Daraus folgt, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen einer Prüfung führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Lehrer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss aber auch dem Schüler ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden. Dies ist ein allgemeiner Bewertungsgrundsatz, der bei berufsbezogenen Prüfungen aus Art. 12 Absatz 1 GG und im Übrigen im Schulbereich aus Art. 2 Absatz 1 GG folgt.

---

<sup>8</sup> *Budach* in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 15, Rdnr. 123;

<sup>9</sup> *BVerfG* in: NJW 1991, 2005 [2007] und *BVerwG* in: NJW 1996, 942 [943];

Ebenso darf die Willkürkontrolle, nicht mit der Begründung eingeschränkt werden, dass sie ohne sachverständige Hilfe nicht wirkungsvoll durchgeführt werden könne. Es genügt nicht zu kontrollieren, ob sich die Fehlerhaftigkeit einer wissenschaftlich-fachlichen Annahme des Prüfers dem Richter als gänzlich unhaltbar „aufdrängt“. Eine willkürliche Fehleinschätzung ist vielmehr schon dann anzunehmen, wenn sie Fachkundigen als unhaltbar erscheinen muss. Das kann ein Gericht zwar regelmäßig nur mit sachverständiger Hilfe beurteilen, aber praktische Schwierigkeiten allein sind kein ausreichender Grund, den durch Art. 19 Absatz 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz einzuschränken.

Eine Kontrolle der Prüfungsnoten, die fachliche Kriterien in der dargestellten Weise einbezieht, stellt die Verwaltungsgerichte nicht vor unlösbare Aufgaben und drängt sie auch nicht in die Rolle von Prüfungsbehörden. Eine gerichtliche Korrektur kommt ohnehin nur dann in Betracht, wenn sich ein Bewertungsfehler auf die Notengebung ausgewirkt haben kann. Eine solche Kausalitätsprüfung ist den Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit prüfungsrechtlichen Verfahrensfehlern geläufig<sup>10</sup>. Ist die Ursächlichkeit des Fehlers nicht auszuschließen, kann das Gericht die Leistungsbewertung grundsätzlich nicht ersetzen, sondern den Prüfungsbescheid nur aufheben. Das hat dann zur Folge, dass die zuständigen Prüfer eine neue fehlerfreie Bewertung nachholen müssen. Je nach der Art des Fehlers sind auch Fälle denkbar, in denen dem Prüfling eine Wiederholungsmöglichkeit einzuräumen ist<sup>11</sup>.

Die Notengebung unterfällt nicht der sog. pädagogischen Freiheit und Verantwortung des Lehrers. Vielmehr ist der Direktor und die Aufsichtsbehörde weisungsbefugt<sup>12</sup>, denn die Schulgesetze bestimmen, dass der Schulleiter in Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Lehrern seiner Schule weisungsberechtigt ist und er unter anderem verantwortlich für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze ist. Die pädagogische Verantwortung des Lehrers, die unter dem Vorbehalt besonderer Vorschriften und Anordnungen steht, wird durch die besondere Verantwortung des Schulleiters für die Einhaltung der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze ergänzt. Aus dieser Verantwortung erwächst dem Schulleiter das Recht und die Pflicht, dem Lehrer im Einzelfall eine Weisung für die Benotung einer Klassenarbeit zu erteilen und im Falle der Nichtausführung der Weisung die vom Lehrer erteilte Note durch eine andere Note zu ersetzen, wenn ein Lehrer sich nicht an die allgemein geltenden Grundsätze der Notengebung hält<sup>13</sup>. Entsprechendes gilt für das Einschreiten der Aufsichtsbehörde.

## 7. Einstweiliger Rechtsschutz bei Nichtversetzungsentscheidungen

Nach § 123 Absatz 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlas-

<sup>10</sup> BVerwGE 48, 305 = Buchholz 421.0 Nr. 45 = NJW 1975, 1898;

<sup>11</sup> BVerfG in: NJW 1991, S. 2005 (2006);

<sup>12</sup> Brüggen in: Schulrecht 2007, S. 224, 225;

<sup>13</sup> Brüggen, a.a.O;

sen, wenn diese Regelung um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Allerdings muss sich eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auf notwendige Maßnahmen beschränken; sie darf eine sich anschließende Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Im Interesse des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf Gewährung von effektivem Rechtsschutz (Art. 19 Absatz 4 GG) kann ausnahmsweise die Hauptsache dann vorweggenommen oder in gewisser Weise sogar von einer einstweiligen Rechtsschutzmaßnahme übertroffen werden, wenn andernfalls ein Recht völlig untergehen würde. Da es sich bei schul- und prüfungsrechtlichen Entscheidungen weitgehend um Rechtsakte handelt, bei denen ein aufsichtsbehördlich und gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum besteht, zumindest soweit es um prüfungsspezifische Wertungen geht, kann die folgende Hauptsacheentscheidung in aller Regel nur auf einen Neubescheidungsanspruch gerichtet sein. Um dem Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, ist bei schulischen Versetzungsentscheidungen ausnahmsweise dann im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine vorläufige Versetzung auszusprechen, wenn nach dem Ergebnis der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung erstens ernsthafte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Nichtversetzungsentscheidung bestehen, zweitens die Versetzung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entweder durch eine erneute Entscheidung der Versetzungskonferenz ausgesprochen würde, durch eine den Konferenzbeschluss ersetzende Entscheidung der Aufsichtsbehörde und drittens die begehrte vorläufige Maßnahme dringend ist.

Wenn der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Erfolg hat und das Gericht als vorläufige Maßnahme die Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse anordnet und für die Versetzung des Schülers das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens maßgeblich bleibt, erledigt sich der Streit um die Versetzung tatsächlich, wenn der Schüler in der nächst höheren Klasse das Klassenziel erreicht und in die wiederum nächst höhere Klasse versetzt werden kann<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup> *Budach* in: Münchener Anwaltshandbuch, Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2003, § 15, Rdnr. 123;